



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2014/075

13.03.2014

Federführend: Stadtplanungsamt

Beteiligt: Umweltbeauftragte/r

Tagesordnungspunkt:

Mobilfunkvorsorgekonzept

Beratungsfolge:

Gemeinderat	03.06.2014	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

-

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zu einer Mobilfunkvorsorgeplanung zur Kenntnis und beschließt die unter Punkt VI genannte Vorgehensweise.

Anlagen:

1. Messstandorte und Messergebnisse

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Bürgermeister

gez. Angelika Garthe
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		EUR EUR EUR
Summe		EUR
Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		
ja nein		Bereits verfügt über EUR
		Somit noch verfügbar EUR
- in Höhe von EUR		Antragssumme lt. Vorlage EUR
		Danach noch verfügbar EUR
- Ansatz VE im HHPl. EUR		Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein
- apl/üpl. EUR		
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von EUR
		Deckungsnachweis:

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

I. Sachstand

Will ein Mobilfunkbetreiber einen neuen Sendestandort errichten, muss eine Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde vorliegen, die die Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen überprüft.

Die Bundesnetzagentur berechnet ausgehend von der Feldstärke der zu errichtenden Funkanlage und der relevanten Feldstärken von umliegenden ortsfesten Funkanlagen, ab welcher Entfernung die Grenzwerte gemäß der 26. BImSchV eingehalten werden.

Neben dem Vorliegen einer Standortbescheinigung muss eine Funkanlage auch baurechtlich zulässig sein. Die baurechtliche Genehmigungsbedürftigkeit von Mobilfunksendeanlagen hängt von ihrer Größe ab. Nach § 50 Abs. 1 LBO i. V. m. Anhang Nr. 30 LBO sind Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt sowie - soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden - die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage verfahrensfrei.

Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Anlagen nach der Art der Nutzung vorab folgende Übersicht:

Bereich	Zulässigkeit	
Qualifizierter Bebauungsplan - Besondere Wohngebiete - Dorfgebiete - Mischgebiet - Kerngebiete - Gewerbegebiete - Industriegebiete	Regelzulässigkeit als Hauptanlage	Ausnahmsweise Unzulässigkeit gemäß § 15 BauNVO
- Kleinsiedlungsgebiete - Allgemeine Wohngebiete	Ausnahmezulässigkeit als Hauptanlage	
- Reine Wohngebiete	BauNVO n. F. (1990): Ausnahmezulässigkeit als Nebenanlage; BauNVO a. F.: Zulassung nur im Wege der Befreiung	
Einfacher Bebauungsplan	Zulässigkeit nach Maßgabe der Festsetzung des B-Plans; ergänzende Geltung der §§ 34, 35 BauGB	
Unbeplanter Innenbereich	Zulässigkeit nach Maßgabe des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung; hinsicht- lich Art der Nutzung regelmäßig unproblema- tisch, sofern kein faktisches reines Wohngebiet	

Die Mobilfunknetzbetreiber haben am 05.12.2001 eine Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Bundesregierung abgegeben. Die Selbstverpflichtung betrifft unter anderem die Kooperation mit den Kommunen. Sie sagen überdies zu, nach Möglichkeit in Abstimmung mit den Kommunen Antennenstandorte gemeinsam zu nutzen und bei Standorten in der Nähe von Kindergärten und Schulen vorrangig Alternativen zu prüfen.

Die Selbstverpflichtungserklärung von 2001 wurde Mitte 2008 erneut bestätigt und fortgeschrieben.

Für die Kommunen bedeutend ist die Verbesserung der Information (automatische Übermittlung von Sendebeginnsanzeigen, verbessertes Informationsmaterial), der verbesserte Zugang zu Clearing-Stellen zum Konfliktmanagement und die bessere Kommunikation der Beweggründe für die Standortwahl.

Speziell für Baden-Württemberg haben die Mobilfunkbetreiber und die kommunalen Landesverbände am 15.11.2004 im Einvernehmen mit der Landesregierung eine gemeinsame Erklärung abgegeben. Diese Erklärung konkretisiert die Verbändevereinbarung vom 05.07.2001 und die Selbstverpflichtungserklärung vom 06.12.2001. Sie enthält für die Standortabstimmung folgende Eckpunkte:

- Die Mobilfunkbetreiber übermitteln der betroffenen Gemeinde vor jeder konkret bevorstehenden Realisierung einen Suchkreis, der das mögliche Areal für eine Sendeanlage beschreibt, oder einen konkreten Standortvorschlag.
- Die Gemeinde nimmt in der Regel binnen vier Wochen Stellung. Dabei kann sie nach Möglichkeit kommunale Liegenschaften innerhalb der Suchkreise als Alternativen anbieten.
- Der Mobilfunkanbieter prüft die Stellungnahme binnen zwei Wochen und informiert die Gemeinde mit schriftlicher Begründung.
- Der gesamte Abstimmungsprozess soll in acht Wochen abgeschlossen sein.
- Nach Festlegung auf einen Standort leitet der Mobilfunkanbieter der Gemeinde eine Baubeginnsanzeige/Standortinformation zu - bestehend aus: Planskizze (Entwurfsplan) mit Gesamtansicht des Gebäudes, Straße und Hausnummer, Lageplan mit eingezeichnetem Antennenstandort.
- Ergeben sich aus Sicht der Kommune Anhaltspunkte für weitere verfahrensrechtliche Erfordernisse (z. B. baurechtliche Ausnahmen oder Befreiungen, denkmalschutzrechtliche Genehmigungen), teilt sie dies binnen vier Wochen dem Mobilfunkbetreiber mit.
- Der Mobilfunkbetreiber setzt sich mit der Kommune in Verbindung, um die Verfahrensfragen zu klären.
- Die Mobilfunkbetreiber informieren - zusätzlich zur Anzeige nach der 26. BImSchV – die Gemeinde über die bevorstehende Inbetriebnahme.

II. Situation in Rottenburg am Neckar

Aufgrund der beschriebenen gemeinsamen Erklärung informieren die Standortbetreiber die Stadtverwaltung über Suchkreise für neue Standorte. Gleichzeitig wird abgefragt, ob kommunale Liegenschaften zur Nutzung zur Verfügung stehen. Die jeweiligen betroffenen Ortschaften werden über Suchkreisanfragen der Mobilfunkbetreiber von der Stadtverwaltung informiert.

Sollten keine kommunalen Liegenschaften zur Verfügung stehen, nehmen die Betreiber zu privaten Grundstückseigentümern Kontakt auf.

Die Verwaltung hat in der Vergangenheit nicht lenkend eingewirkt, da hierfür keine Vorgaben bestehen.

Zurzeit befinden sich nach den der Verwaltung vorliegenden Unterlagen folgende ortsfeste Funkanlagen in Betrieb, die teilweise von mehreren Betreibern gemeinsam genutzt werden:

Dettingen	1	
Ergenzingen	2	(plus 1 Anlage für die Polizei)
Hailfingen	1	(plus 1 Anlage für die Feuerwehr)
Kernstadt	15	(plus 1 Anlage für die Polizei)
Kiebingen	2	
Oberndorf	1	
Seeborn	1	(plus 1 Anlage für die Feuerwehr)
Wendelsheim	1	
Wurmlingen	2	

26 (30) plus Funkstandorte der Bahn, die von dieser Liste nicht erfasst sind

Die einzelnen Standorte sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur ersichtlich.

III. Automatisches Messsystem der Bundesnetzagentur

Seit dem 19. März 2007 setzt die Bundesnetzagentur zur Erfassung und Bewertung der örtlichen Immissionen von Funkanlagen ein **automatisches Messsystem** ein. Das System besteht aus insgesamt 14 mobilen Messstationen. Die Messergebnisse aller Messstationen lassen sich auf der Homepage der Bundesnetzagentur aufrufen und miteinander vergleichen.

Die Messorte werden von der Bundesnetzagentur und den Landesumweltministerien festgelegt.

Im Rahmen der EMF-Messreihe der Bundesnetzagentur kann jedes Landesumweltministerium eine bestimmte Anzahl von Messorten frei wählen. Die BNetzA übernimmt die Standortauswahl der Länder unverändert und führt die Messung durch.

Die Bundesnetzagentur trifft die Auswahl ihrer Messorte nach den folgenden Kriterien:

- Nähe zu ortsfesten Funkanlagen (z. B. Rundfunksender, Betriebsfunkanlagen, Mobilfunkanlagen, etc.)
- öffentliche Wege und Plätze,
- Bereiche von besonderem Interesse (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, usw.) und
- Messorte, an denen bei früheren BNetzA-Messungen eine vergleichsweise hohe Ausschöpfung der Grenzwerte festgestellt wurde (dies trifft insbesondere für Messorte im direkten Umfeld von Rundfunksendern zu).

In Rottenburg sind in der Kernstadt und Kiebingen insgesamt 8 solcher Messorte vorhanden (Anlage 1). Dort wurde zwischen 2004 und 2012 gemessen. Dabei wurden Messergebnisse festgestellt, die selbst im ungünstigsten Fall höchstens 0,25 % Grenzwertausschöpfung (also 1/400stel) erreichen. Selbst wenn man die deutlich niedrigeren abgesenkten Schweizer Vorsorgewerte für Krankenzimmer, Schulzimmer und Schlafräume zu Grunde legt, erreichen die Messwerte höchstens etwa 2,5 % (also 1/40stel) Grenzwertausschöpfung.

Die Messergebnisse umliegender Messorte in Horb, Tübingen und Neustetten liegen bei einer vergleichbaren Grenzwertausschöpfung.

IV. Mobilfunkvorsorgeplanung – was tun die anderen?

Im Rahmen eines Mobilfunkvorsorgeplanes können unterschiedliche Schritte von Seiten der Kommune eingeleitet werden. Hierfür bedarf es konkreter Vorgaben, was mit dem Konzept verfolgt werden soll. Welche Grenzwerte sind an welchen Standorten einzuhalten? Sind in erster Linie Standorte im Außenbereich oder auf kommunalen Liegenschaften zu realisieren? Außer dem Ziel des Konzeptes ist auch der Weg zur Zielerreichung zu klären.

Hierbei gehen die Städte, die über eine solche Planung verfügen, unterschiedliche Wege ein:

Modell Tübingen / Erlangen

- GR-Beschluss, dass im Stadtgebiet die Schweizer Vorsorgewerte eingehalten werden (2002). 2007 wurde von der Stadt Tübingen ein Messprogramm durchgeführt.

Modell Ravensburg / Reutlingen

- Runder Tisch aus Aktiven, Mobilfunkbetreiber und Stadtverwaltung. Beschluss, dass Masten auf städtischen Grundstücken lediglich eine 10 %ige Grenzwertausschöpfung einhalten (Schweizer Vorsorgewerte).

Modell Herrenberg

- Abbau aller innerstädtischen Mobilfunkantennen und Neubau eines 40 m hohen Turmes als einzigen Mobilfunkstandort im Stadtgebiet. Mobilfunkbetreiber werden gebeten, vorhandene Anlagen umzusetzen, Verträge laufen aus.

Modell Attendorn

- 2003 war Ziel neue Standorte außerhalb der Wohnbebauung zu errichten, ansonsten sehr allgemein gehalten.

V. Mögliche Vorgehensweisen

Messreihen

Die Stadtverwaltung stellt ein eigenes Messprogramm für ausgewählte Punkte in der Stadt und den Ortschaften auf und lässt die Messungen durch eine Fachfirma durchführen und auswerten. Die geschätzten Kosten betragen in Abhängigkeit von der Zahl der Punkte ca. 10.000 € aufwärts pro Messreihe. Die Ergebnisse sind Grundlage für ein Konzept bei der Ausweisung neuer Standorte in der Zusammenarbeit mit den Mobilfunkunternehmen.

Immissionskataster Mobilfunk

Bereits 2008 hat das Stadtplanungsamt ein Angebot für ein „Immissionskataster Mobilfunk“ beim TÜV-Süd eingeholt. Die Bruttokosten lagen damals bei 28.000 € und dürften heute bei etwa 40.000 € liegen. Das Konzept hätte eine Messung der Vorbelastung mit entsprechender Bewertung der Standorte beinhaltet. Zusätzlich wären Alternativvorschläge für umweltverträgliche Standorte ermittelt worden. Als Hauptarbeit war die Erstellung des eigentlichen Mobilfunkkatasters vorgesehen.

Auf Basis der von den Mobilfunkbetreibern zur Verfügung gestellten technischen Daten sollte für dieses Kataster eine flächige Berechnung der Strahlenimmissionen für alle Standorte im Stadtgebiet durchgeführt werden. Hierbei wäre als „worst case“ - Abschätzung die auch von der Bundesnetzagentur angewandte Formel für die ideale Freiwellenausbreitung zur Anwendung auf Basis eines digitalen Höhenmodells (DHM 50) gekommen. Die Auswirkung auf die

Immissionsbelastung hätte an ausgewählten, für das Stadtgebiet besonders relevanten Bezugspunkten miteinander verglichen werden können.

Anhand des Katasters könnten Belastungsschwerpunkte im Stadtgebiet erkannt werden, bei denen eine Erhöhung der Strahlenbelastung möglichst vermieden werden sollte. Andererseits könnten auch Gebiete erkannt werden, in denen mit einer Nachrüstung durch die Netzbetreiber zu rechnen wäre, da noch eine Unterversorgung vorliegt.

Wenn Standorte mit erhöhter Strahlenbelastung festgestellt werden, muss sich ein intensiver Dialog mit den Funkbetreibern anschließen mit dem Ziel, bestehende Standorte aufzugeben. Die Stadtverwaltung müsste dann aber auch in der Lage sein, neue Standorte anzubieten. Ein vorheriger Grunderwerb wäre dafür aber zwingende Voraussetzung.

Die Aufstellung eines Immissionskatasters für Rottenburg wurde nicht weiter verfolgt.

Runder Tisch Mobilfunk

Die Bildung eines Runden Tisches Mobilfunk wie in anderen Städten ist ohne konkrete Vorgaben, Handlungsempfehlungen und Zielrichtungen nicht sinnvoll.

Automatisches Messsystem

Nach der Auswertung der Messreihen der Bundesnetzagentur gibt es keine Hinweise darauf, dass in der Kernstadt und den Ortschaften weder die in Europa geltenden noch die wesentlich strengeren Schweizer Vorsorgewerte auch nur annähernd ausgeschöpft werden. Zwar werden in den Messungen der Bundesnetzagentur nur die Kernstadt und Kiebingen erfasst. Gleichwohl ist nicht davon auszugehen, dass an anderer Stelle der Markung andere Grenzwertausschöpfungen erreicht werden. Dies zeigt auch der Blick in die Nachbarstädte: In Horb und Tübingen liegen die Grenzwertausschöpfungen in einer ähnlichen Größenordnung.

Aus Sicht des Stadtplanungsamts, das den Kontakt zu den Mobilfunkbetreibern hält, hat sich die in der gemeinsamen Erklärung von 2004 verabredete Vorgehensweise bewährt. Das Stadtplanungsamt schlägt deshalb vor, die Ergebnisse des automatischen Messsystems der Bundesnetzagentur weiter zu beobachten. Mit dem Umweltministerium könnte ergänzend Kontakt aufgenommen werden, um vorsorglich die Aufnahme weiterer Messpunkte in das automatische Messsystem zu erreichen; diese Messpunkte sollten im Bereich der autobahnnahen Ortschaften einerseits und in Ortschaften auf der Höhe andererseits liegen. In den Tallagen des Neckartals gibt es nur eine Sendeanlage in Bad Niedernau, die anderen Sendeanlagen liegen auf den Höhen nördlich und südlich des Neckartals.

VI. Weiteres Vorgehen

Nachdem die Messergebnisse der Bundesnetzagentur (siehe Anlage 1) gezeigt haben, dass die gültigen Grenzwerte bei weitem nicht ausgeschöpft werden, soll die Stadtverwaltung

1. die Messungen der Bundesnetzagentur verfolgen und über die Messreihen regelmäßig berichten sowie
2. mit dem Umweltministerium Kontakt aufnehmen, um vorsorglich die Aufnahme weiterer Messpunkte in das automatische Messsystem zu erreichen.

Angelika Garthe